

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Deutschland
Per E-Mail an: poststelle.bk6@bnetza.de

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber	211	AG – / 2/2018		15.02.2018

Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten von Sekundärregelung (BK6-18-019) und Minutenreserve (BK6-18-020), Konsultation zur Änderung des Zuschlagsmechanismus – Stellungnahme von Oesterreichs Energie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, zu Ihrer Konsultation vom 02.02.2018 zur Änderung des Zuschlagsmechanismus Stellung zu nehmen. Oesterreichs Energie repräsentiert mehr als 140 Elektrizitätsunternehmen, die in Erzeugung, Handel und Vertrieb sowie Übertragung und Verteilung aktiv sind und insgesamt für mehr als 90 Prozent der österreichischen Stromerzeugung und die gesamte Verteilung verantwortlich sind.

Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Begrenzung von negativen Einflüssen auf den Regelenergiemarkt und die Verbraucher sinnvoll. Die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgeschlagenen Schritte sind für uns jedoch in ihrer Ausprägung unverständlich, da sie den korrespondierenden europäischen Regelungen widersprechen. So ist aus unserer Sicht eine Begrenzung von Arbeitspreisen schon mit der Prämisse eines Energy-Only-Marktes, wie er auch im Clean-Energy-Package der Europäischen Union vorgesehen ist, unvereinbar. Darüber hinaus sind Zeitpunkt und Kurzfristigkeit der eingeleiteten Schritte in Anbetracht der Tatsache, dass mit 12.07.2018 tägliche Ausschreibungen für Sekundärregelleistung eingeführt werden und die Regelungen der Guideline Electricity Balancing kurz bevorstehen, für uns nicht nachvollziehbar.

Wir stimmen zu, dass eine detaillierte Untersuchung des Vorfalls im Oktober 2017 zielführend erscheint, um eine ursachengerechte Lösung zu finden. Hierbei sollte analysiert werden, durch welches Verhalten beziehungsweise durch welche Randbedingungen der Beteiligten diese Ausgleichsenergiepreise entstanden sind.

Die intendierte Einführung eines neuen Zuschlagsverfahrens durch eine gewichtete Berücksichtigung des Arbeits- und des Leistungspreises für Regelenergie kann nach unserer Auffassung

eine sinnvolle Maßnahme sein. Diese müsste aber jedenfalls akkordiert und in größeren Gebieten und nicht nur national beziehungsweise in Deutschland unterschiedlich nach Regelzone eingeführt werden. Darüber hinaus müsste bei der Vorgabe einer Verknüpfung beider Gebotspreise der Mechanismus, wie diese Verknüpfung vollzogen werden soll, ebenso Gegenstand einer Konsultation, jedenfalls eines transparenten Verfahrens sein. Die bloße Vorgabe des Prinzips eines Mischpreises und die Delegation der Wahl des Gewichtungsfaktors an die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ist aus unserer Sicht im Sinne der weiteren Marktintegration im Binnenmarkt nicht ausreichend, da keinerlei Vorgaben für die Wahl des Gewichtungsfaktors und keinerlei Aussagen zum intendierten Ziel, was durch diesen Gewichtungsfaktor erreicht werden soll, getroffen werden.

Den einzelnen ÜNBs wird dabei eine Rolle zugewiesen, die es ermöglicht, über die Zurückführung – sogar auf ein eingliedriges Preisvergabesystem an Stelle des derzeit zweistufigen Systems – den angestrebten gemeinsamen Markt zu verzerren, da der ermöglichte Einfluss auf die für den Regelenenergiemarkt verwendeten Technologien ein Abweichen von der optimalen Kostenstruktur zulässt, möglicherweise begünstigt.

Aus unserer Sicht sind deshalb bei einer möglichen Festlegung zur Einführung eines Mischpreisverfahrens jedenfalls auch die adäquaten Randbedingungen für die Bestimmung des Gewichtungsfaktors zu eruieren und die Ergebnisse dieser Analyse mit allen Marktteilnehmern zu konsultieren. Wir betrachten die Festlegung von ausreichend detaillierten Randbedingungen durch die BNetzA sowie deren zeitgerechte Kommunikation an die Marktteilnehmer als wesentlich.

Hinsichtlich der Kooperation mit Österreich drängen wir darauf, dass für alle Anbieter von Regelleistung in den beiden Marktgebieten vergleichbare Bedingungen, insbesondere auch vergleichbare Zuschlagsbedingungen gelten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Leonhard Schitter
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin